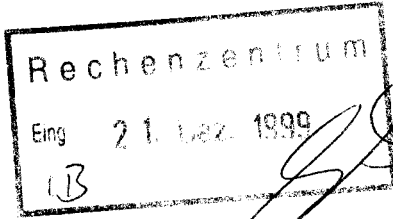
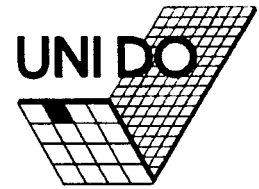


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 12/99

Dortmund, 21.12.1999

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|--|-------------|
| Zweite Satzung zur Änderung Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund vom 8. Juli 1999 | Seite 1 - 2 |
| Satzung zur Änderung Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 9. September 1999 | Seite 3 |
| Fortschreibung der Anlage 1 zur Dienstvereinbarung zwischen der Kanzlerin der Universität Dortmund und dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität Dortmund zur Einführung der gleitenden Arbeitszeit in der zentralen Hochschulverwaltung vom 01.12.97 (AM 2/98 vom 13.02.98 - Stand: 01.12.99) | Seite 4 |
| Berichtigung der Studienordnung für das Studium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik für das Lehramt der Sekundarstufe II an der Universität Dortmund vom 11. September 1996 | Seite 5 |

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt
Ingenieurwissenschaften
(Ingenieurinformatik)
an der Universität Dortmund
Vom 8. Juli 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund vom 16.06.1997 (GABl. NRW. S.77), geändert durch Satzung vom 24.06.1999 (ABl. NRW. 2, S. 712), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „ 2. a) für Studierende mit Anwendungsfach Elektrotechnik: ein Leistungsnachweis über die Teilnahme am Digitalelektronischen Praktikum für Informatik-Studierende.
Zulassungsvoraussetzung für das Digitalelektronische Praktikum ist die bestandene Fachprüfung in Grundlagen der Elektrotechnik I und II.
b) für Studierende, die nicht das Anwendungsfach Elektrotechnik gewählt haben: ein Leistungsnachweis über die Teilnahme am Hardware-Praktikum sowie als Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum ein Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Rechnerstrukturen“.“

2. In § 17 Abs. 2 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„ Von derselben Prüferin oder demselben Prüfer dürfen maximal zwei Prüfungen abgenommen werden.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„ (1) Nach Abschluss einer schriftlichen Teilprüfung sind vom Prüfer bzw. der Prüferin innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Ort und Zeit der Einsichtnahme bekannt zu geben.

(2) Die Einsichtnahme in die Protokolle einer mündlichen Prüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss gestellt werden.“

Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angehängt; Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„ (3) Der Abstand zwischen der Bekanntgabe des Termins und dem Termin der
Einsichtnahme muss mindestens eine Woche betragen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW. 2) veröffentlicht. §10 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Informatik vom 17.03.1999 und des Senats der Universität Dortmund vom 10.06.1999.

Dortmund, 8. Juli 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Rolf Minkwitz

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der Universität Dortmund
Vom 9. September 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 6. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

In § 30 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Diplomprüfungsordnung vom 13. März 1986 ist letztmalig im Wintersemester 2005/2006, die Diplomprüfungsordnung vom 8. Juni 1979 ist letztmalig im Wintersemester 2000/2001 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1986 und 1979 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Chemie vom 23. 06.1999 und des Senats der Universität Dortmund vom 05.08.1999 sowie meiner Genehmigung vom 09.09.1999.

Dortmund, den 9. September 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Fortschreibung der**Anlage 1 zur Dienstvereinbarung zwischen der Kanzlerin der Universität Dortmund und dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität Dortmund zur Einführung der gleitenden Arbeitszeit in der zentralen Hochschulverwaltung vom 01.12.97 (AM 2/98 vom 13.02.98)**

(Stand: 01.12.99)

Verzeichnis der Organisationseinheiten (Dezernate/Referate) - ergänzend zu den in § 1 Abs. 2 genannten Dezernaten 2 und 3 - der zentralen Hochschulverwaltung, deren Beschäftigte sich mehrheitlich für die Einführung der GLAZ gem. Dienstvereinbarung zwischen der Kanzlerin der Universität Dortmund und dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität Dortmund zur Einführung der gleitenden Arbeitszeit in der zentralen Hochschulverwaltung entschieden haben.

lfd. Nr.	Dezernat/Referat	Mitbestimmung des Personalrates der nichtwiss. Beschäftigten erfolgte am:	probeweise Teilnahme an der GLAZ von - bis	Mitbestimmung des Personalrates der nichtwiss. Beschäftigten erfolgte am:	dauerhafte Teilnahme an der GLAZ ab
1	Dezernat 1	25.11.1997	01.05.1998 - 30.04.1999	23.03.1999	01.05.1999
2	AAA	23.03.1999	01.05.1999 - 30.04.2000		
3	Dezernat 5	05.10.1999	01.01.2000 - 31.12.2000		

Berichtigung

**Betr.: Studienordnung für das Studium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik
für das Lehramt der Sekundarstufe II an der Universität Dortmund
vom 11. September 1996
(Amtliche Mitteilungen 10/96 S. 3-12)**

§ 8 Absatz 1 Bereich C Teilgebiet 1 wird wie folgt berichtigt:

Im Teilgebiet 1 wird das Wort „Familienhilfe“ durch das Wort „Erziehungshilfe“ ersetzt.